

**Organisationsregelung für das Zentrum für Lehrerbildung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 18.06.2010**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. den §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 90 Abs. 2 Satz 2 und 92 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.07.2003 (HochSchG GVBl. Seite 167), BS 223-41, und des § 13 Abs.3 der Grundordnung der Universität Mainz vom 08.09.2004 hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auf Vorschlag des Zentrums für Lehrerbildung am 18.06.2010 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen.

§ 1 (Rechtsstellung und Geltungsbereich)

- (1) Das Zentrum für Lehrerbildung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter der Verantwortung des Präsidenten (§ 90 Abs. 2 Satz 2 HochSchG i.V.m. § 13 Abs.1 bis 3 Grundordnung).
- (2) Diese Organisationsregelung gilt für das Zentrum für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sie ergänzt und konkretisiert die allgemeinen Bestimmungen des § 92 HochSchG und der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung vom 24. August 2004¹. (GVBl vom 17.09.2004, S. 416)

§ 2 (Aufgaben des Zentrums für Lehrerbildung)

Das Zentrum für Lehrerbildung² hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die Abstimmung der lehramtsbezogenen Studienangebote der Fachbereiche (§ 1 Abs.1 Nr.1, 1. Halbsatz der Landesverordnung). Dies umfasst insbesondere
 - a) die Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung der Fachbereiche über die Einrichtung oder Aufhebung von lehramtsbezogenen Studiengängen.
 - b) die Mitwirkung beim Erlass oder bei der Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen für lehramtsbezogene Studiengänge.
 - c) Auf Wunsch eines Fachbereichs wirken Mitglieder des Zentrums in der Berufungskommission für die Besetzung von lehramtsrelevanten Professuren mit.

Die sich aus § 88 Abs.2 Satz 2 HochSchG ergebende Verantwortung der Dekaninnen und Dekane für die Sicherstellung und Organisation des Lehrangebots bleibt unberührt.

¹ Im Folgenden Landesverordnung

² Im Folgenden Zentrum

2. Die Unterstützung der Kooperation lehramts- und schulbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (§ 1 Abs.1 Nr.1, 2. Halbsatz der Landesverordnung) u.a. durch eine kooperative und ggf. organisatorische Anbindung von Universitäts-einrichtungen an das Zentrum, die sich mit Hochschulforschung, Bildungswissenschaften und Bildungsforschung beschäftigen.
3. Die wechselseitige Abstimmung zwischen dem fachlichen, dem fachdidaktischen und dem bildungswissenschaftlichen Lehrangebot sowie der Organisation des Lehrbetriebs und der berufspraktischen Ausbildung, insbesondere der Schulpraktika während der ersten Ausbildungsphase (§ 1 Abs.1 Nr.2 der Landesverordnung). Dies umfasst insbesondere
 - a) die Abstimmung zwischen praktikabezogenen Lehrveranstaltungen und den Praktika
 - b) den regelmäßigen Austausch über im Zusammenhang mit den Praktika auftretende Probleme
 - c) die Einrichtung einer Beschwerdestelle für Studierende.
4. Als die Schnittstelle zwischen Universität, Studienseminar, Schule und Landesprüfungsamt
 - a) vertieft das Zentrum die Kontakte zu den Schulen, den Studienseminaren, dem Landesprüfungsamt und anderen Zentren für Lehrerbildung und
 - b) unterstützt in enger Abstimmung mit den für deren inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung zuständigen Fächern, Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen die Kooperation schulbezogener Entwicklungsvorhaben innerhalb der Universität insbesondere Aktivitäten der Schulen im Bereich der Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler, das Schülerinnen- und Schülerlabor, das Frühstudium usw.

§ 3 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung (§ 3 der Landesverordnung) berät und entscheidet in Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

1. die Festlegung des Rahmens für die Arbeit der Kollegialen Leitung.
2. die Entgegennahme des Jahresberichts der Kollegialen Leitung.
3. die Weiterleitung von Anträgen des Zentrums zur Beschlussfassung an den Senat.
4. die Erörterung von grundsätzlichen und andauernden Problemen im Zusammenhang mit der Abstimmung der lehramtsbezogenen Studienangebote, insbesondere wenn die Studierbarkeit gefährdet ist.

5. die Festlegung von grundsätzlichen Anforderungen hinsichtlich der Abstimmung zwischen praktikabezogenen Lehrveranstaltungen und den Praktika.
6. die Wahl des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt gemäß § 4.

§ 4 (Zusammensetzung des Zentralen Prüfungsausschusses)

- (1) Der Zentrale Prüfungsausschuss wird von den universitären Mitgliedern der Mitgliederversammlung des Zentrums für Lehrerbildung gewählt.
- (2) Dem Zentralen Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens ein je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Bei der Wahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist in Analogie zur Zusammensetzung der Kollegialen Leitung möglichst darauf zu achten, dass eine Person aus

- a. den Bildungs-, Sozial- und Sportwissenschaften
- b. den Geisteswissenschaften
- c. den Naturwissenschaften und
- d. den Bereichen Kunst/Musik

kommt.

§ 5 (Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben der Kollegialen Leitung)

- (1) Die Bestellung der Mitglieder der Kollegialen Leitung (§4 Landesverordnung) durch die Mitgliederversammlung erfolgt in geheimer Abstimmung. § 38 Abs.2 HochSchG gilt entsprechend. Sofern für eine Position mehr Nominierungen vorliegen als Mitglieder zu wählen sind, sind zunächst durch Vorabstimmung die Person(en) zu ermitteln, über die gemäß § 38 Abs.2 HochschG abgestimmt werden kann. Bei der Bestellung der Mitglieder ist in Konkretisierung der in § 4 Abs.1 der Landesverordnung insbesondere darauf zu achten, dass von den vier der Kollegialen Leitung angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 4 Abs.1 Nr.2 der Landesverordnung) möglichst jeweils eine Person aus

- a) den Bildungs-, Sozial- und Sportwissenschaften,
- b) den Geisteswissenschaften,
- c) den Naturwissenschaften und
- d) den Bereichen Kunst / Musik

kommt.

- (2) In Umsetzung der in § 5 der Landesverordnung festgeschriebenen Aufgaben hat die Kollegiale Leitung insbesondere:
1. bei Konflikten im Zusammenhang mit der Abstimmung der Studienangebote, z.B. bei Kollision von Pflichtlehrveranstaltungen oder bei Pflichtlehrangeboten mit zu geringer Anzahl von Plätzen, zu vermitteln und bei der Suche nach einer Lösung mitzuwirken.
 2. zu den Anträgen auf Einrichtung oder Aufhebung von lehramtsbezogenen Studiengängen im Vorfeld der Beschlussfassung des Fachbereichsrates Stellung zu nehmen.
 3. zu den Entwürfen der Fachbereiche zum Erlass oder zur Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen, soweit diese lehramtsbezogene Angebote enthalten, im Vorfeld der Beschlussfassung des Fachbereichsrates Stellung zu nehmen.
 4. die dem Zentrum zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen.
- (3) Die Kollegiale Leitung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden. § 72 Abs.1 HochSchG gilt entsprechend.

§ 6 (Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung)

Die Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung ergeben sich aus § 6 der Landesverordnung. Darüber hinaus übt die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs.8 HochSchG) und bereitet die Sitzungen der Kollegialen Leitung sowie evtl. von dieser eingerichteter Ausschüsse oder Arbeitsgruppen vor und leitet diese. Sie oder er wirkt zusammen mit der Kollegialen Leitung und in Abstimmung mit den Fachbereichen und Fächern bzw. den Studienseminaren u.a. darauf hin, dass

1. die Studierbarkeit der lehramtsbezogenen Studienangebote gewährleistet ist.
2. bei der Erstellung der Studienpläne, die lehramtsbezogene Studienangebote enthalten, die einzelnen Module so aufgebaut sind, dass eine Studierbarkeit innerhalb der vorgesehenen Zeit gewährleistet wird.
3. praktikabezogene Lehrveranstaltungen und Praktika auf einander abgestimmt werden.

§ 7 (Sitzungen und Beschlussfassung der Kollegialen Leitung)

- (1) Die Sitzungen der Kollegialen Leitung finden regelmäßig oder nach Bedarf statt. Beantragen mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 8 (Aufgaben der Geschäftsstelle)

Die Geschäftsstelle unterstützt die Geschäftsführende Leiterin oder den Geschäftsführenden Leiter bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Sie ist insbesondere verantwortlich für

1. die Ausarbeitung von Vorlagen aller Art für die Geschäftsführende Leitung.
2. die Überprüfung der lehramtsbezogenen Lehrangebote unter dem Aspekt der Studierbarkeit, welche im Zuge der Mitwirkung beim Erlass oder bei der Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen für lehramtsbezogen Studiengänge erfolgen soll (siehe §2, 1.b).
3. Organisation der unter § 2 Nr. 4 genannten Aufgaben.
4. die Organisation der kooperativen und ggf. organisatorischen Anbindung von Universitätseinrichtungen an das Zentrum, die sich mit Hochschulforschung, Bildungswissenschaften und Bildungsforschung beschäftigen.
5. die Vorbereitung von Informationsveranstaltungen des Zentrums.

Der Geschäftsstelle organisatorisch angegliedert ist das Hochschulprüfungsamt für das Lehramt.

Das Studienbüro Bildungswissenschaften ist ebenfalls der Geschäftsstelle angegliedert.

Auf Beschluss der Kollegialen Leitung können der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 9 (Mitwirkung des Zentrums bei der Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen, beim Erlass oder der Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen sowie bei Berufungsverfahren für lehramtsrelevante Professuren)

- (1) Das Zentrum für Lehrerbildung wirkt bei der Einrichtung oder Aufhebung lehramtsbezogener Studiengänge, beim Erlass und der Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen mit. Anträge der Fachbereiche auf Einrichtung oder Aufhebung von lehramtsbezogenen Studiengängen und deren Entwürfe zum Erlass von Studienplänen und Prüfungsordnungen für diesbezügliche Studiengänge einschließlich entsprechender Änderungsordnungen sind vor Be-

schlussfassung im Fachbereichsrat der Kollegialen Leitung des Zentrums zur Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus sollte eine vom Zentrum beauftragte Person in den Prozess zur Einrichtung oder Aufhebung lehramtsbezogener Studiengänge oder die Erstellung von Studienplänen und Prüfungsordnungen beratend hinzugezogen werden. Die Benennung der beauftragten Person erfolgt in Abstimmung mit der Geschäftsführenden Leitung des Zentrums.

- (2) Bei Verfahren zur Besetzung von Professuren, die lehramtsbezogene Studienangebote abzudecken haben, nehmen auf Wunsch des Faches bzw. Fachbereichs Mitglieder des Zentrums an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teil. Die Benennung der Mitglieder bzw. des Mitglieds erfolgt in Abstimmung zwischen dem Fachbereich und der Geschäftsführenden Leitung.

§ 9 (Inkrafttreten)

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Senates in Kraft. Die Organisationsregelung des Zentrums für Lehrerbildung vom 21.06.2010 tritt außer Kraft.

Mainz, den 18.06.2010

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz